

Stand 30. Januar 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Finance (M.Sc.)  
Frankfurt School of Finance & Management**

**Gliederung**

§ 1	Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2	Ziel des Studiums .....	2
§ 3	Inhalt des Studiums .....	2
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan .....	4
§ 6	Regelstudienzeit .....	5
§ 7	Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.....	5
§ 8	Auslandssemester.....	6
§ 9	Bearbeitungsdauer der Thesis .....	6
§ 10	Ergebnis, Bestehen und Abschluss .....	6
§ 11	Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen**

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung dient als Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master of Finance (M.Sc.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Der konsekutive Studiengang Master of Finance (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang. Der Studiengang kombiniert quantitative Forschung und analytische Fähigkeiten und vermittelt theoretisches Wissen, das darauf abzielt, Absolventinnen und Absolventen zu Reflexion und Führungsstärke zu befähigen. Der Studiengang kombiniert fachspezifische und allgemeine Lernergebnisse mit dem Fokus auf Beschäftigungsfähigkeit und Empowerment.

## **§ 3 Inhalt des Studiums**

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie

- fundiertes Fachwissen erworben haben, das sowohl grundlegende Theorien als auch fortgeschrittene Konzepte umfasst; das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Finanzinstrumenten, Märkten und globalen Wirtschaftsfaktoren verstehen und damit die Fähigkeit erwerben, komplexe Finanzprobleme zu analysieren, zu strukturieren und zu bewerten,
- Finanztheorien und -modelle anwenden können, um strategische Entscheidungen in einer Vielzahl von Finanzkontexten zu treffen; unter Anwendung wissenschaftlicher und quantitativer Methoden reale finanzielle Herausforderungen bewältigen können,
- in der Lage sind, in akademischen und angewandten Geschäftskontexten effektiv zu kommunizieren, verantwortungsbewusst in Teams zu arbeiten und gemeinsame Ziele durch Teamarbeit und Kooperation anzustreben,
- eine berufliche Identität innerhalb des Finanzsektors entwickelt haben; individuelle und kulturelle Unterschiede in einem internationalen Geschäftsumfeld erkennen und respektieren; die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen ihrer Empfehlungen und Geschäftsentscheidungen verstehen und reflektieren.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

#### § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt,
- b) über einen erfolgreichen Abschluss in einem grundständigen Studiengang oder einen von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten erfolgreichen Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie im Umfang von mindestens 180 CP<sup>1</sup> (Bachelor oder gleichwertig) verfügt. Der Bachelorabschluss sollte in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Finanzen, Volkswirtschaft oder einer verwandten quantitativen Disziplin sein;
- c) ausreichende Englischkenntnisse nachweist (TOEFL - mind. 90 iBT / IELTS Academic mind. 7.0 / CAE B oder gleichwertig),
- d) ein gültiges GMAT / GRE-Ergebnis, Frankfurt School Admission Test, Business Methods Test oder gleichwertig erbringt,
- e) ein Zulassungsinterview erfolgreich absolviert.

(2) Für den Studienbeginn im Sommersemester (gem. §5 Abs. 4 Tabelle 3) gelten die unter §4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 210 CP können zum Studiengang Master of Finance zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) und ohne den Nachweis von Englischkenntnissen erbringen zu müssen. Voraussetzung ist jedoch das Bestehen des Zulassungsinterviews. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 3-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß §4 Abs. 1.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 210 CP, der außerhalb der Frankfurt School absolviert wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 180 CP können zum Studiengang Master of Finance zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) vorlegen zu müssen. Sie müssen einen TOEFL- oder IELTS-Test (oder gleichwertigen Test) vorlegen und das Zulassungsinterview bestehen. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 4-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß §4 Abs. 1.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 210 CP in einem zu §4 Abs. 1b genannten Fachbereich, der an einer anderen Hochschule erworben wurde, können sich für den 3-Semester Track des Studiengangs bewerben. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie fortgeschrittene Bachelor-Kurse in den folgenden Fachgebieten erfolgreich abgeschlossen haben:

- Accounting and Financial Statement Analysis

---

<sup>1</sup> Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

- Macro- and Monetary Economics
- Foundations of Finance and Corporate Finance
- Econometrics

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten akademischen Abschluss in Volkswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Finanzen oder Banking werden zum 1. Semester des "Business Track" zugelassen, den auch Absolventen des Frankfurt School Bachelor of Science mit Schwerpunkt in Banking & Finance besuchen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten akademischen Abschluss in einem nicht finanzwirtschaftlichen Studiengang oder in einer quantitativen Wissenschaft außerhalb der Betriebswirtschaftslehre werden zum "Finance Immersion Track" zugelassen, den auch Frankfurt School Bachelor-Absolventen aus anderen Fachrichtungen als Banking & Finance besuchen. Die endgültige Entscheidung über den entsprechenden Track liegt bei der Auswahlkommission.

(8) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 180 CP, der außerhalb der Frankfurt School erworben wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs.

## § 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Workload im Master of Finance-Studiengang hat einen Umfang von 120 CP im 4-Semester Track oder 90 CP im 3-Semester Track.

(2) Die Studierenden wählen Vertiefungsmodule im Umfang von 30 CP und können das Master of Finance Studium mit dem Schwerpunkt Capital Markets, Corporate Finance, Risk Management, Sustainable Finance, Central Banking and Financial Regulation oder Financial Advisory abschließen. Darüber hinaus können die Studierenden Wahlpflichtmodule belegen oder diese durch ein Auslandssemester im Umfang von 12-18 CP ersetzen (gem. Tabelle 1 & 3). Wird das Wahlmodul Entrepreneurship, das einen Workload von 12 CP hat, belegt, kann dieses in Kombination mit einem anderen Vertiefungsmodul als „Dual Concentration“ auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Die Master-Thesis wird im letzten Semester geschrieben, je nach Track im 3. oder 4. Semester.

(4) Die Verteilung der Module und CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

### 4-Semester Track (regulärer Studiengang)

Semester	Pflichtmodule	Vertiefungsmodule/ Wahlpflichtmodule	Theorie-Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	5				30
2	3	2			30
3	1	3	1		30
4		2		1	30
<b>Gesamt</b>					<b>120</b>

Tabelle 1: 4-Semester Track

3-Semester Track (Beginn im Wintersemester)

Semester	Pflichtmodule	Vertiefungs- module/ Wahlpflicht- module	Theorie- Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	5				30
2	3	2			30
3		2		1	30
<b>Gesamt</b>					<b>90</b>

Tabelle 2: 3-Semester Track (Wintersemester)

3-Semester Track (Beginn im Sommersemester)

Semester	Pflichtmodule	Vertiefungs- module/ Wahlpflicht- module	Theorie- Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	3	2			30
2	1	3	1		30
3		2		1	30
<b>Gesamt</b>					<b>90</b>

Tabelle 3: 3-Semester Track (Sommersemester)

(5) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(6) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

## § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im 4-Semester Track und 3 Semester im 3-Semester Track.

## § 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Master of Finance-Studierende können (gem. Tabelle 1 & 3) 6 CP für ein Praktikum erhalten. Praktika zielen darauf ab, den Studierenden praktische Erfahrungen zu vermitteln, die sie in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen und fachliche Orientierung bieten können. Ein Praktikum kann auch zur Entwicklung der Studierenden beitragen, indem es sowohl persönliche als auch berufliche Kompetenzen in einem lokalen oder internationalen Arbeitsumfeld stärkt.

(1) Im Rahmen des Praktikums sollen Studierende an einem konkreten Projekt arbeiten, um bestimmte Lernziele zu erreichen und relevante Erfahrungen zu sammeln, die einen Mehrwert für das Studium darstellen. Das Praktikum soll so gewählt werden, dass es der Entwicklung von fachlichen Kernkompetenzen und/oder Soft Skills dient und in einer für den Studiengang relevanten Position stattfindet.

(2) Die erforderlichen Unterlagen für die vorläufige Anerkennung sind ein vom Studierenden auszufüllendes Antragsformular und eine Kopie des Praktikumsvertrages. Für die Anerkennung des Praktikums sind ein Praktikumsbericht des/der Studierenden und eine Praktikumsbestätigung des Unternehmens vorzulegen.

(3) Das Praktikum muss einen Workload von 150 Stunden haben und soll nach dem 2. Studiensemester abgeschlossen sein. Das Praktikum wird mit 6 CP anerkannt.

### **§ 8 Auslandssemester**

(1) Im letzten Semester des Studiengangs besteht die Möglichkeit eines Auslandssemesters, je nach Track im 4. oder 3. Semester (gem. Tabelle 1 & 3) wie im Studienverlaufsplan dargestellt.

(2) Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer am Ende des 2. Semesters mindestens 4 der 5 Module aus Semester 1 sowie 4 der 5 Module aus Semester 2 bestanden hat.

(3) Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden an der Frankfurt School gemäß § 19 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

### **§ 9 Bearbeitungsdauer der Thesis**

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis im Umfang von 18 CP beträgt 3 Monate. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

### **§ 10 Ergebnis, Bestehen und Abschluss**

(1) Das Gesamtergebnis für den Abschluss Master of Science ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Master-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Der akademische Grad "Master of Science" wird nur verliehen, wenn alle erforderlichen Module gemäß der gültigen Studienordnung erfolgreich bestanden sind.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 30. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025 ihr Studium aufnehmen.

## Anlage 1: Studienverlaufsplan